

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.
1747-1808
1790**

25 (21.6.1790)

Numr. 25. Montags den 21ten Juny 1790.

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

Avvertissements.

1 Da es in allem Betracht zur Sicherheit des Publici am ratsamsten gefunden ist, daß der Handel mit Siltwaaren, bloß den Apothekern dieser Provinz und dem Materialisten Hesper in Emden, welcher gleich den Apothekern in Eidespflicht steht, erlaubt werde, und es daher mittelst allerhöchsten rescripti d. d. Berlin, den 22ten m. P. verordnet ist, daß selbigen nur allein solcher Handel gestattet seyn soll; so wird sämtlichen Kaufleuten und Commercianten sowohl in den Städten als auch auf dem Lande hie mit anbefohlen, sich dieses Handels gänzlich zu enthalten, und bei anzustellenden Dispositionen für Strafe zu hüten. Signatum Aurich, den 14 May 1790.
Königl. Preußl. Ostfr. Krieges- und Domainen-Cammer.

2 Es soll am Dienstag, den 29 Juny, die Scharrichterey in Aurich nebst dazu gehörigen Abdeckereyen, de Trinit. 1791 bis 1797, an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Pachtlustige haben sich also besagten Tages, Vormittags um 10 Uhr, auf der 2c. Cammer einzufinden und ihre offerte zu eröffnen.
Sign. Aurich, den 7 Junii 1790.
Königl. Preußl. Ostfr. Krieges- und Domainen-Cammer.

3 Publication
des auf den 21. Junii 1790 Allerhöchst ausge schriebenen
Ostfriesischen neuen Land-Tags.

Von wegen Seiner Königlichen Majestät von Preussen,
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, wird denen getreuen Landständen des Fürstenthums Ostfriesland hiemit eröffnet, daß Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät, auf die allerunterthänigste Bitte, dieser Stände, in Allerhöchsten Gnaden geruhet haben, einen neuen Land-Tag auszuschreiben zu lassen, und des Eades Allerhöchst-Dero Elevationen Krieges- und Domainen-Cammer-Präsidenten von Buggenhagen, und Elevationen Geheimen-Regierungs-Rath von Schlechtendal, zu Land-Tag-Commissarien zu ernennen, und mit gehöriger Vollmacht zu versehen.

Bermöge dieses Allerhöchsten Königlichen Auftrags, wird also zum Termin dieses neuen Land-Tages, der 21. Junii dieses Jahres bestimmt, und haben die getreuen Ostfriesische Landstände sich darnach zu achten, und gegen solchen Termin, um die Allerhöchste



höchste Königl. Land-Tags-Proposition zu vernehmen, in der Stadt Aurich, sich einzufinden. Dabey ist der Allerhöchste Königl. Wille, daß dieser neue Land-Tag nur Sehen Tage und nicht länger währen, auch darin nur über folgende, und nicht über mehrere Gegenstände deliberiret werden soll.

I.

Daß die getreue Stände zweckdienliche, und nachhaltige Mittel ausfindig machen und bewilligen, wodurch die Torf-Gräbereyen in Ostfriesland überhaupt, und besonders in den Bohnen aufgehoben, befördert, und nach und nach so weit gebracht werden, daß der ausländische Torf entbehret, und zum eigenen Besten der Provinz verboten werden könne.

Da Seine Königl. Majestät, Unser allergnädigster König und Herr, diese wichtige, zum wahren Besten des Landes allein abzweckende Angelegenheit, in ganz vorzügliche Landes-Väterliche Aufmerksamkeit genommen; So hoffen auch Allerhöchst. Dieselbe, daß die getreue Stände, das Beste ihres Vaterlandes thätig bewirken, und sich zu einem hinreichenden Beytrag desto willfähriger erklären werden, als auf deren Ansuchen der, allein zu diesem Zweck eingeführt gewesene Torf-Impost, wieder aufgehoben werden. Um dieses auch desto mehr zu bewirken und zu erleichtern, dürften Seine Königl. Majestät, wenn die getreue Stände sich hinreichend erklären, nicht ungeneigt seyn, die Prästanda an Schakungen und Surrogat der Colonisten und Neubauer, vorzeit und künftigt, zu dem Verhältniß-Quantum der Torf-Gräberey-Beförderung, besonders auszusetzen.

II.

Daß in Ueberlegung genommen, und ein Schluß gefaßt werde, die bisherige Recognitionen-Gelder, für öffentliche Bedienungen künftigt ganz abzustellen, und dagegen ein billiges jährliches, zur Königl. Casse, zu entrichtendes Quantum, statt der einzelnen Recognitionen-Summen festzusetzen.

Seine Königl. Majestät allerhöchste Absicht hiebey, gehet blos dahin, darunter die Provinz zu erleichtern, und nicht das jährliche Quantum, auf den höchsten Fuß zu fordern, dagegen aber zu Aufbringung des Quanti, in einem besonderen zu entwerfenden Reglement bestimmen zu lassen, was von jeder Bedienung nach ihrer Beschaffenheit, bey entstehender Vacanz, an Chargen-Geldern, beständig erleyet werden, und zur landschaftlichen Casse stehen soll, so daß die landschaftliche Casse, dadurch nicht verlieren, das Land aber im ganzen gewinnen wird.

III.

Daß von den getreuen Ständen ein Regulativ in Vorschlag gebracht werde, in welchen Fällen den Deputirten derselben Dinten, Reise-Kosten, und Wagen-Miethe, und wie hoch zu bewilligen. Da dieses zur Ordnung und mehreren Menage gehört; So werden die getreue Stände, ein solches Regulativ selbst nöthig und nützlich finden.

IV.

Daß zweckdienliche Mittel vorgeschlagen und bewilliget werden, wodurch der Allerhöchste Königl. für das Fürstenthum Ostfriesland feststehende Salz-Stat, auf die für das Land bequemste und leichteste Weise erklärt, und die Stat-mäßige Einnahme gesichert werden könne,

Da



Da Seine Königliche Majestät Allerhöchste Absicht nur dahin gehet, alle dieserhalb entstandene Beschwerden auf die beste Art zu heben und abzustellen; So hoffet man, daß die getreue Land-Stände, die Erfüllung dieses Punktes sich bestens werden angelegen seyn lassen.

Es werden demnach sämtliche getreue Land-Stände hiemit zu solchem Land-Tage berufen, daß sie darauf zu obgedachten Zweck erscheinen, und ihre Deputirte mit solcher genügsamen Instruction und Vollmacht abschicken, daß sie ohne weitere Rückfrage sich erklären, auch nothigensfalls einen engern Ausschuss wählen, und mit hinreichender Vollmacht und Instruction versehen können. Hiebey dienet zur Warnung, daß obgleich einer oder anderer nicht erscheinen möchte, mit denen gehorsamlich comparirten, dennoch der Land-Tags-Berfassung und den Rechten gemäß, verfahren werden soll.

Urkundlich unter obbenannter Allerhöchst verordneter Königlichen Land-Tags-Commissionen Unterschrift.

Eleve den 27. Mai 1790.

Buggenhagen.

v. Schlechtenbal.

Obiges Landtags-Ausschreiben wird hiemit jedermänniglich zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Gegeben Aurich in der Königl. Preussischen Ostfriesischen Regierung den 9 Juny 1790.

v. Benicke.

Reimer.

4 Um Freytag den 25ten Julus, sollen die 6 Tonnen oder 1800 Pfund sehend Butter, welche jährlich aus der Westermarsch im Amte Norden geliefert werden müssen, öffentlich verkauft werden. Liebhaber können sich also am besagten Tage, Vormittags um 10 Uhr, auf der Krieger- und Domainen-Cammer hieselbst einfinden, Conditiones anhören und nach Gefallen kaufen. Signatum Aurich, den 11 Junii 1790.

Königl. Preussl. Ostfr. Krieger- und Domainen-Cammer.

4 Nach denen von erfahrenen Landwirthen eingezogenen Nachrichten, über die jährliche Nutzung einer Kuh in Ostfriesland, hat man folgende Berechnung gemacht, welche dem Publico mitgetheilet wird.

A. In den Marsch-Gegenden.

1) a) Kann auf eine gute Kuh im Jahre an Milch gerechnet werden, im Durchschnitt in 295 Tagen, täglich 6 Maas oder Kruf, machen 1770 Kruf Milch; wena selbige Milch nun sämtlich verkauft werden könnte, so betrüge solche a 1 sbr.

32 rthl. 21 sch.

b) an Sommer- und Winter-Dünger

1 6

c) Werth des Kalbes

20

d) Wenn eine Kuh nach einer ohngefährlichen 12jährigen Nutzung zum Ziehen nicht mehr tauglich, möchte solche circa werth seyn 10 bis 12 rthl. Dieses trüge auf ein Jahr

I

Summa 35 rthl. 20 sch.

Davon



Transport 35 rthl. 20 sch.

Davon abgezogen				
a)	für die Sommerweide 6 bis	7 rthl.	sch.	
b)	an Winterfütterung, 3 Fuder gut Heu a 2 1/2 bis 3 rthl.	9		
c)	Stroh, 2 bis 3 Fuder a 20 sch. bis 1 rthl.	3		
d)	an Mehl und sonstigen Futthaten	2		
e)	Geräthchaft und Wartung circa	4		
f)	Der Einkaufspreis oder Werth ei- ner Kuh möchte circa anzuschlagen seyn auf 20 rthl. Dieses betrüge auf 12 Jahr, daß eine Kuh ge- nuget werden könnte, jährlich	1	18	
		<hr/>		26 18

Bleibt Gewinn 9 rthl. 2 sch.

a)	Wenn die Milch bloß zum Buttermachen verbraucht wird, würde auf eine Kuh zu rechnen seyn bis 4/8tel Butter a 15 fl. macht 60 fl. oder	22 rthl.	6 sch.	w.
b)	an Buttermilch 6 bis	7	13	10
c)	Sommer- und Winter-Dünger	1	6	
d)	Werth des Kalbes		20	
e)	Werth der Kuh nach einer 12jährigen Nutzung 10 bis 12 rthl. also jährlich	1		

Summa 32 rthl. 18 sch. 10 w.

Davon abgezogen an Kosten ic. wie bey No. 1.

26 18

Bleibt Gewinn 6 rthl. — sch. 10 w.

a)	Wenn die Milch zu Butter und Käse zugleich verbraucht wird, würde auf eine Kuh zu rechnen seyn 2/8tel Butter a 15 fl. sind 30 fl. oder	11 rthl.	3 sch.
b)	an Käse bis 300 Pfund, a 100 Pfund 9 bis 12 fl.	13	9
c)	Weiße und Buttermilch 9 bis 9 1/2 fl. oder	3	14
d)	Sommer- und Winterdünger	1	6
e)	Werth des Kalbes		20
f)	Werth der Kuh nach einer 12jährigen Nutzung 10 bis 12 rthl. also jährlich	1	

Summa 30 rthl. 25 sch.

Davon abgezogen an Kosten ic. wie bey No. 1.

26 18

Bleibt Gewinn 4 rthl. 7 sch.
a) a) Wenn

- 4) a) Wenn die Milch bloß zum Käsemachen verbraucht wird, kann auf eine Kuh 400 bis höchstens 500 Pfund Käse gerechnet werden, a 100 Pfund 5 rthl. 25 rthl. 1 Sch.
- b) an Weisbutter 1/8tel a 10 fl. 3 19
- c) an Weis 5 fl. oder 1 23
- d) Sommer- und Winterdünger 1 6
- e) Werth des Kalbes 20
- f) Werth der Kuh nach einer 12jährigen Nutzung 10 bis 12 rthl. mithin jährlich 1

Summa 33 rthl. 14 Sch.
26 18

Davon gehen ab an Kosten ic. wie bey No. 1.

Bleibt Gewinn 6 rthl. 23 Sch.

B. In den Heid- und Sandgegenden.

- 1) a) Möchte von einer Kuh auf 288 Tage im Durchschnitt täglich 4 1/3 Kruf Milch zu rechnen seyn, und betrüge also 1248 Kruf Milch, machen a 1 Stüber 23 rthl. 3 Sch. w.
- b) für Dünger 1 13 10
- c) Werth des Kalbes bis 18
- d) wenn eine Kuh nach einer ohngefahren 12jährigen Nutzung zum Ziehen nicht mehr tauglich, möchte deren Werth betragen bis 8 rthl, wäre jährlich 18

Summa 25 rthl. 25 Sch. 10 w.

Davon gehen ab an Kosten

- a) für die Sommerweide . . 4 rthl. Sch. w.
- b) Winterfütterung, als 3 Fu- der Hen a 2 bis 2 1/2 rthl. 7 13 10
- c) Stroh, 3 Fuder a 1 rthl. 3
- d) Nebenfutter 1 13 10
- e) Geräthschaft, Wartung, circa 2 13 10
- f) der Einkaufspreis oder Werth einer Kuh möchte anzuschlagen seyn auf 12 bis 15 rthl. Dieses betrüge in 12 Jahren jährlich 1 6 15

19 20 5

Bleibt Gewinn 6 rthl. 5 Sch. 5 w.

2) a) Wenn



a) Wenn die Milch zu Käse und Butter zugleich verbraucht wird, möchte auf eine Kuh zu rechnen seyn 1 1/2 Eitel Butter a 15 fl. . . 8 rthl. 9 sch. w.			
b) 200 bis 300 Pfund Käse a 3 rthl. 9			
c) Weibe und Buttermilch circa 2	13	10	
d) für Dünger 1	13	10	
e) Werth des Kalbes	18		
f) Werth der Kuh nach einer 12jährigen Nutzung bis 8 rthl. beträgt jährlich	18		

	Summa	22 rthl. 18 sch.	w.
Davon gehen ab an Kosten sc. wie bey B. No. 1.	19	20	5

Bleibt Gewinn 2 rthl. 24 sch. 15 w.

Und kann in denen Gegenden, wo Marsch- und Sandgründe sind, nach der Qualität derselben, die fernere Berechnung, der Nutzung einer Kuh, hiernach leicht gemacht werden. **Murich, den 24ten May 1790.**

Königl. Preussl. Oefftl. Krieger- und Domainen-Cammer.

6 Verschiedene zur Rentey Greesfel gehörende Königliche Stücklande, welche unter Greesfel, Appingen, Wirdum, Sielmduken, Utum, Wisquard, Manischlath, Loquard, Eanum, Hamswehrum und Groothusen liegen, und auf May 1791 aus der Pacht fallen, sollen am 9ten Julii c. in Greesfel, Vormittags um 10 Uhr, in des Posthalters Deegen Behausung wiederum öffentlich verheuert werden; Pachtlustige können sich also am gedachten Tage daselbst einfinden, und ihr Gebot erlösen.

Signatum **Murich, den 14 Junii 1790.**

Königl. Preussl. Oefftl. Krieger- und Domainen-Cammer.

Beförderung.

1 Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben die vacante Ausmiener-Bedienung in hiesiger Stadt, dem Johann Friedrich Reuter allergnädigst conferiret. **Signatum **Murich, den 23 April 1790.****

Königl. Preussl. Oefftl. Krieger- und Domainen-Cammer.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Die Herren Gebrüder Baumann wollen ihre gedoppelte Behausung, Scheune, Garten und schönes Gartenhaus, in Larreit, am Donnerstag den 1sten July des Nachmittags um 1 Uhr, daselbst in des Bogten Hause öffentlich verkaufen lassen. Die Conditionen sind bey dem Ausmiener Wendt einzusehen.

2 Zufolge des in dem Gerichte zu Neustadt Giddens und Friedeburg affiairten Subhastations-Bakens, mit beygefügten Conditionen und Taxations-Protocollen, welche auch zu Giddens bey dem Ausmiener Burggrafen Gans, eingesehen werden können, sollen die von dem wepl. Gerke Abrahams Dequatel nachgelassene zu Dpshausen, und Solland in

in der Herrlichkeit Gddens stehende, und auf 520 Rthlr. 23 Sch. 2 1/2 M. und respectire 407 Rthlr. 18 Sch. 7 1/2 M. gerichtlich taxirte beyde Hausmanns Häuser, in einem Termin, in dem bey Gddens befindlichen Krughause des Johann Hinrich Weyers, am 30sten Junii c. öffentlich feil geboten, und nach Ausweisung der Conditionen dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Liebhaber können demnach sich am bemeldeten Tage und Orte des Nachmittags um 1 Uhr einfinden, ihren Bofft eröffnen, und hat der Meistbietende, vorbehältlich des Herrschafft. Consensus, besonders in Absicht des Uebertrages der Heuer- und Ackerheuer-Contracte, über die mit den Häusern verbundene Heerd-Stücken und Länden, und der gerichtlichen Approbation den Zuschlag zu gewärtigen; zugleich werden etwaige bisher unbekanntes Real Prätendenten hiedurch aufgefordert, ihre Berechtigte bey dem Gräf. Gerichte zu Gddens längstens am 30sten Junii anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie damit in Absicht dieser Immobilien wider den neuen Besitzer nicht weiter sollen gehöret werden.

3 Am 8ten Julii c. soll eine goldene Schnupstoback's Dose, und ein Ring mit einigen Diamanten, zur Befriedigung des Seco. Comtoirs, öffentlich verkauft werden. Liebhaber können sich am besagten Tage, Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Seco. Comtoir einfinden, auch diese Stücke 3 Tage vorher bey dem Seco. Pedellen Harff in Augenschein nehmen. Emden, den 8 Junii 1790.

Königl. Banco-Comtoir. Schnedermann. de Pottere. Wyherd.

4 Da des Mauermanns Liart Janssen bey Wirdum belegene, und auf 300 fl. eidlich gewährigte Warffstätt, cum Annexis zur Befriedigung seiner Gläubiger in den zur Licitation auf den 26 Junii angeetzten einzigen Termin, des Nachmittags, um 2 Uhr, auf dem Stadthause zu Esens öffentlich feil geboten und dem Meistbietenden feste zugeschlagen werden soll; so werden alle und jede, welche vorgedachte Warffstätt, woron die Subhastations-Patente, nebst beigefügten Conditionen an der hiesigen Amts- und Stadtgerichtsstube affigiret, nach solchen Conditionen zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, aufgefordert, sich am bestimmten Tage und Orte zu melden, ihr Gebot zu eröffnen und ihren Vortheil zu suchen.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntes Real-Gläubigern obgedachten Immobilien hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Berechtigte sich spätestens in dem obangesezten Termin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem hiesigen Amtgerichte anzuzeigen, bey dessen Entscheidung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und soweit sie das Immobile betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen. Signatum Esens im Amtgericht, den 19ten April 1790.

5 Die Vormünder über wehl. Weyert Heeren nachgelassenes Kind, sind gelonnen des Erblassers nachgelassene Güter, als ein paar Kühe, einiges jung Vieh, Linnen, Betten, Kleidung und einiges Hausgeräth, den 24 Junii als am Donnerstage, des Morgens um 10 Uhr, zu Poghausen öffentlich durch dem Ausmiener Hölcher verkaufen zu lassen.

6 Willem Brillmann Schmiedemeister in Leer, will sein Haus mit Zubehör daselbst auf dem alten Marke belegen, am 7ten Julii auf dasiger Schule öffentlich verkaufen lassen.

Kansmann



Kaufmann Herr J. Bissering ist Vorhobens ein Stückland mit Früchten nahe bei Leer, am 22 Junii öffentlich verkaufen zu lassen.

7 Vermöge des bey dem Freyherrl. Lütetsburgischen Gerichte und Stadtgerichte zu Norden affigirten subhastations Patents nebst beigefügter Taxe und Verkaufs-Conditionen, so auch bey dem Ausmiener Bacher zu Lütetsburg eingesehen und für die Gebühr abschriftlich abgefordert werden können, sollen

- 1) des Meene Jacobs Heerd zu Lütetsburg, groß 36 Diematen, welcher auf 1018 Rthlr. 14 Sch. in Golde,
- 2) desselben 4 Diematen in der Wesser Wisser, welche auf 500 Rthlr. in Golde taxiret, in denen zur Licitation präfigirten Terminis, den 10 und 31 Julii, sodann am 28 Aug. des Nachmittags um 1 Uhr, im Lütetsburgischen Krug öffentlich feil geboten, und mit Vorbehalt Obervoormundschaftlicher Approbation, dem Meißbietenden zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntem Real-Prätendenten hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich binnen 9 Wochen a dato, längstens im letzten Licitations-Termin desfalls zu melden, und ihre Gerechtfame und Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den künftigen Besizer, in soweit sie diese Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden. Signatum Lütetsburg am Hochfreherrl. Gerichte, den 14 Junii 1790.

8 Vermöge auf dem Amthause zu Pevsum und dem Amtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patents cum Conditionibus, sollen des Verend Wisse Ehefrau Untze Jtjes Willen 4, 2, und 3 Graesen Landes unter Loquard, so respect. auf 110, 180, und 50 Gl. in Gold per Gras, nach Abzug der Lasten eydlich gewürdiget worden, am 9 und 23 Julii auf der Amtgerichtsstube zu Pevsum, sodann am 6 August nächstl. zu Loquard im Wirthshause subhastiret, und dem Meißbietenden salva approbatione judicii zugeschlagen werden.

Taxe und Conditiones sind sowol auf dem Amtgerichte, als bey dem Ausmiener Willemfen zur Einsicht und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

Uebrigens wird denen etwaigen unbekanntem, aus dem Hypothequenbuche nicht confirirenden, Real-Prätendenten bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich bis zum Termino licitationis et subhastationis zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie nach erfolgtem Zuschlage damit gegen den neuen Besizer, und in soweit sie die Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

9 1) Weyl. Kammert Gerdes Cornelius Erben und Kinder Vormünder zu Widdamer Neuland, auf dem sogenannten Buschhause, sind freywillig gesonnen 8 Diemat Rapsaamen, 10 Diemat Wintergärsten, sodann Roggen, Weizen, Bohnen und Haber auf dem Halm, am 26sten dieses daselbst öffentlich verkaufen zu lassen.

2) Weyl. Abbo Waltjes Wittwe und Kinder Vormünder zu Uggante, wollen freywillig Roggen und Haber auf dem Halm, sodann 7 und 5 Diemat Weede, wie auch einige Tagewerk gegrabenen trockenen Torf, daselbst am 28 dieses öffentlich verkaufen lassen.

3) Sybl.

3) Wohlthätiger Herr Jhen auf dem Oster Neuland, ist freywillig gesonnen, seiner weyl. Ehefrauen ansehnliche Kleidungsstücke, am 30 dieses daselbst bey seiner Behausung öffentlich verkaufen zu lassen.

10 Weyl. Joh. Benedix Wittwe zu Siegelsum, ist mit gerichtlicher Bewilligung freywillig gesonnen, allerhand Hausgeräthe, als Betten, Bettgewand, Zinnen, Kupfer, Messing und Milchgeräthe; sodann ihr ganzes Hausmanns Beschlagn, 4 Pferde, worunter 2 mit Füllen, 14 milche Kühe, 16 Stück jung Vieh, 2 Hrase und Schweine, 2 Wagen mit Zubehörde, 2 Pflüge, 3 Egden und 2 Posten, ferner das Gras von 34 Diemat Weede, und Weide von 16 Diemat Ettlend, die Früchte von 10 Tidden Kocken, 11 Diemat Haber, worunter 7 Diemat Neubrock, und was sonst mehr zum Vorschein kommen wird, öffentlich den 1sten Julii bey ihrer Behausung verkaufen lassen.

Verheurungen.

1 Die Provisores des Stadt Emdenschen Gasthauses sind gesonnen, gewisse 48 Gassen Gasthaus Landen, in 15, 12, 11, und 10 Gassen unter Groß-Midlum belegen, am 4 Juny und 18 Juny zu Emden, auf der Amtsstube, und am 2 July nächstkünftig zu Groß-Midlum im Wirtshause, öffentlich vererbpachten zu lassen. Lusthabende können sich also an Ort und Stelle einfinden, ihren Vortheil suchen und den Zuschlag gewärtigen.

Obbeschriebene Ländereyen sind von vereideten Taxatoren auf 260 Gl. 240 Gl. 250 Gl. und 245 Gl. pro Gras, in Summa also auf 11935 Gulden in Gold gewerthigt, und ist das Subhastations Patent, dem die Verkaufs Bedingungen und der Taxationsplan abschriftlich angehängt sind, an der Emden Amtsstube, sodann zu Groß-Midlum und Pevsum affigiret.

Uebrigens werden die unbekanntes Prätendenten hiedurch aufgesodert, ihre etwaige Gerechtfame spätestens am 2 July bey dem Emden Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit gegen die neuen Besitzer, und in soweit sie obige Immobilia betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

2 Die Hausleute Gent Wffers Hinrichs und Eilt Gerdes wollen tut. Jan Eilers Hinrichs Kinder nomine, ihrer Puvillen zu Aderwarfen belegenen Plog, groß 61 1/2 Diemat Marsch, sowohl Grün- als Bauland, nebst Behausung, Kirchen- und Begräbnisstellen, sodann 1 Morast auf der alten Gaude, auf 6 Jahre vom May 1791 bis 1797, öffentlich durch den Aemtiener Eulen verheuren lassen. Liebhaber wollen sich am bevorstehenden 29ten Juny, des Nachmittags um 2 Uhr, in weyl. Peter Beckers Brauers Wittwe Behausung in Emden einfinden, und nach Gefallen heuren. Die desfallsige Conditiones sind bey gedachtem Aemtiener gratis einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

3 Secretair Wiarda hat 2 Diematen auf der Kiepler Weede, welche bisher von Hinrich Hinrichs gekauft worden, aus der Hand zu verheuren.

4 Auf ertheilte gerichtliche Commission will Job Benedix Wittwe in Siegelsum freywillig ihren daselbst belegenen ansehnlichen Heerd, groß pl. m. 75 Diemath Dau-
(No. 25. E e e e) und



und Bräulanden, auf zehn Jahre, von May 1791 an gerechnet, den 10ten July dafelbst des Nachmittags um 2 Uhr öffentlich verheuren lassen. Conditiones sind bey dem Auctions-Commissair Reuter einzusehen.

Gelder, so ausgebotten werden.

1 Es sind sofort 1400 Gl. Urtümer Armgelder gegen landübliche Zinsen zu belegen, wer genügsame Sicherheit stellen kann, melde sich je eher je lieber bey dem buchhaltenden Vorsteher Barreit Janzen.

2 Es sind sofort 490 Rthlr. 22 fbr. 10 w. Pupillen-Gelder gegen gehörige Sicherheit zinslich zu belegen. Wer Gebrauch davon machen kann, melde sich bey dem Hausmann Reent Reents zu Barums im Kirchspiel Eggelingen.

Auf Martini bevorstehend sind 1012 $\frac{2}{3}$ Rthlr. in Solde Pupillen-Gelder gegen gehörige Sicherheit zinslich zu belegen. Wem damit gedienet ist, melde sich bey dem Hausmann Otto Eyls Uptets zu Duttforde.

3 Bey dem Kaufmann E. H. Kingius in Emden, sind mand. nom. 1000 Rthlr. in Gold gegen sichere Hypothek und landübliche Zinsen von Stund an zu belegen.

4 Willem V. Brouwer hat als Curator über weil. Jan Jacobs nachgelassene Kinderkinder auszuhun 1000 Rthlr. in Solde, auch in kleine Portionen gegen 5 pr. Et. und hypothecarische Sicherheit. Norden, den 31 May 1790.

5 300 Gulden in Gold sind sofort zinslich zu belegen; wer solche also gegen 4 pro Cent zugen und gehörige Sicherheit stellen kann, melde sich entweder bey dem Herrn Canzley-Inspector und Notaris Burlage, oder dem Rentey-Schreiber Frahm in Aurich.

6 Bey dem Kirchenvorsteher Johann Hinrich Harms zu Blerffum, sind sofort 68 Rthlr. Gold zinslich zu belegen; wem damit gedienet ist, kann sich bey ihm melden.

7 Secretair Wiarda hat 1250 Rthlr. Pupillen-Gelder in Solde zu 4 $\frac{1}{2}$ pct zu belegen.

8 Bey der Subrhaer Kirchen-Casse sind 50 Rthlr. und 60 Rthlr. Courant auf Zins zu belegen, wer Gebrauch davon machen und gehörige Sicherheit stellen kann, melde sich bey dem Kirchen-Vorsteher Jürgen Janßen.

9 Hausmann Gerd Focken zu Schmalkens Amts Wittmund, hat als Vormund über weil. Hausmanns Peter Harms Kinder 100 Rthlr. in Gold zinslich zu belegen. Diese Gelder können gegen Bestellung gehöriger Sicherheit sogleich empfangen werden.

10 Der Inspector Pfeiffer zu Wittmund, hat um Michaelis auf Hypothek Administratrix nominat zinsbar zu belegen,

1) 200 Rthlr.



- 1) 100 Rthlr. den Wittmundischen hauslähenden Armen zuständig,
 2) 150 Rthlr. und noch 100 Rthlr. Schul-Capitalien,
 wer davon Gebrauch machen kann, der wolle sich sorderfamst bey ihm melden:

11 Es hat jemand 1000 fl. holl. und 500 rthl. in Gold hinsichtlich auf sichere Hypothek zu belegen; wer davon Gebrauch machen und Beweise der Sicherheit produciren kann, melde sich bey dem Notario Heylens in Emden.

12 Die Vormünder über weil. Schiffers Johann Willems Kinder zu Middelsbur, Rinje Tiardes und Hayung Siebelts, haben mit Oberamtgerichtlicher Approbation 650 Gl. Gold gegen landübliche Zinsen zur sichern Belegung vorrätzig; wer solches Capital ganz oder allenfalls zertheilt in zwey Summen verlanget, kann sich bey gedachten Vormündern mündlich oder durch postrepe Briefe melden.

13 Der Kirchverwalter Jan Jacobs in Norden hat pl. m. 500 Rthlr. Kirchengelder in Gold gegen sichere Hypotheque und landübliche Zinsen zu belegen; wenn damit gedienet ist, kann sich von Stund an bey demselben melden.

Citationes Creditorum.

1 Auf Ansuchen des Jan Meiners zu Steensfelde, ist bei dem Amtgerichte zu Leer, wegen eines von seinem Vater Meinert Janssen privatim erkandenen, zu Steensfelde belegenen Heerd Landes, mit allen dazu gehörigen und gebraucht werdenden Ländereyen, und dessen Kaufgelder, der Liquidationsproceß eröffnet. Es werden demnach alle und jede, welche an diesem Platz eum annexis, oder auch deren Kaufgelder, aus Erb. Näher oder jedem andern dinglichen Rechte, Anspruch zu haben vermeinen, vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens in terminis præclusivo den 26 July, Morgens 9 Uhr, bey hiesigem Amtgerichte anzugeben, und deren Richtigkeit behörig zu justificiren, unter der Warnung:

daß die ausbleibenden Realprätendenten mit ihren Ansprüchen an diesen Heerd Landes præcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer desselben, als gegen die Gläubiger, unter welchen etwa die Kaufgelder vertheilet werden, auferlegt werden solle. Leer im Königl. Amtgericht den 13ten April 1790.

2 Bey dem Magistrat zu Norden ist auf Ansuchen des Hinrich Barrels Citatio edictalis contra quosunque Creditores retrahentes et prætendentes reales des in Vorder-Klust 5ten Noth sub No. 604 an der Mühlenstraße belegenen, von ihm privatim für 823 fl. 5 sch. in Gold angekauften Hauses nebst Garten, des Bogten Willm Steffens, wie auch contra Creditores des vorigen Besizers Arend Dauen Bissler cum terminis reproductionis, auf den 3ten August a. c. unter der Verwarnung erkannt, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen und Forderungen an dieses Haus præcludiret, und ihnen deshalb sowohl gegen den Käufer, als gegen die sich meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

3 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Verum ist wegen des von dem Bäcker Arend Frerichs auf Norderney per Decretum vom 27ten März c. nachgesuchten Beneficii cessionis honorum, Citatio edictalis, wider alle und jede, welche auf dessen Vermöggen Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen möchten, cum termino zur Erklärung, Angabe und Justification von 9 Wochen, et præclusivo auf den 21sten July c. unter der Verwarnung erkannt:

daß die ausbleibenden Creditores dafür werden geachtet werden, als wenn sie in des Implorantis cessionis Gesuch consentiret, und sie dem zufolge mit ihren Forderungen an die cedirte Masse bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens præcludiret werden sollen. Verum am Amtgerichte den 21 May 1790.

4 Von dem Königl. Amtgericht hieselbst ist der aus Westeraccum dieses Amtes gebürtige, seit 1751. abwesende, in Oldenburgsche Kriegs Dienste gegangene Lütke Meints, ein Sohn des wepl. Meint Lütke dergestalt öffentlich vorgeladen, daß er, oder dessen zurückgelassene unbekante Erben binnen 9 Monaten, und zwar längstens in Termino præjudiciali den 1ten Jan. f. J. Morgens 9 Uhr vor dem Amtgericht sich entweder persönlich oder schriftlich, oder durch einen mit gerichtlichen Zeugnissen von seinem Leben und Aufenthalt versehenen zulässigen Bevollmächtigten ohnefehlbar melden, und alsdann weitere Anweisung, im Fall seines Ausbleibens aber gewärtigen solle, daß nach vorheriger Instruction der Sache und dem Befinden nach mit seiner Todes Erklärung verfahren, und sein nachgelassenes Vermöggen an die, welche sich melden, und legitimiren werden, mit der rechtlichen Würkung herausgegeben werden solle: daß, wenn er hernächst noch zum Vorschein kommen möchte, oder seine unbekante Erben sich annoch melden und legitimiren würden, er oder dieselben deanoch deshalb weder das Amtgericht in Anspruch zu nehmen, noch die von den Inhabern des Nachlasses mit einem dritten geschlossenen Handlungen anzufechten befugt seyn, und ihm weiter nichts vorbehalten bleiben solle, als seinen Anspruch an besagten Inhaber, so weit er den Nachlaß noch unter sich haben wird, oder davon locupletior geworden ist, innerhalb Verjährungs-Frist geltend zu machen.

Wornach sich also der gedachte Abwesende nebst seinen etwaigen Erben zu achten. Sign. Eiens den 19ten Febr. 1790.

Königl. Preußl. Amtgericht.

5 Es ergehet in Ansehung der von der verwittweten Frau Landrichterin Grose, an Franz und Harin Harms verkauften, in St. Joosters Kirchspiel belegenen Landgüter, Hodens und Mayfiddens, concursus retrahentium, und ist zur Angabe terminus præclusivus auf den 25 July d. J. festgesetzt worden.

(L. S.)

Jever im Landgerichte, den 9 Junii 1790.

6 Bey dem Amtgerichte zu Wittmund ist citatio edictalis wider alle diejenigen, welche an der von Johann Galts Liorde öffentlich erkandenen Warffstätte des Liark Fooken Kemmers zu Funnix neuen Syhl Forderung haben, erkannt, und Terminus zur Angabe auf den 26 August d. J. bestimmt; mit der Warnung, daß die sich nicht meldende præcludiret, der Kaufschilling vertheilt, und die zur Hebung kommende Gelder sowohl als der Käufer von allen ferneren Ansprüchen freigesprochen werden sollen.

7 Bey dem Amtgerichte zu Emden ist ein gerichtliches Aufgeboth wider alle und jede, welche auf gewisse, von den Eheleuten Lammert Jansen und Ebel Sybis, auf der rothen Scheuns bey Twixlum wohnhaft, dem Ausmiener Arens zu Emden und Prediger Holz zu Aurich · Oldendorf, aus der Hand verkaufte, wader Koppersum sortirende 21 Grafen Landes, in folgenden Stücken belegen, als

a) 6 Grafen, oder 5 und 1 Grafen, welche weil. Herr Landrentmeister, nachher Administrator de Pottere, den 17 October 1761 an weil. Jan Cordes öffentlich verkauft, und dieser auf seinen Sohn, jetzigen Verkäufer Lammert Jansen vererbet hat,

b) 9 Grafen, welche weil. Jan Frerichs Wittwe und Erben am 27ten Sept. 1775 dem auch weil. Jan Cordes, jetzigen Verkäufers Vater, öffentlich verkauft, und dieser ebenmäßig von selbigem geerbet hat,

c) 3 1/2 und 2 1/2 Grafen, deren eine Hälfte Lammert Jansen am 16ten April 1773 von weil. Osbrand Voers Erben, die andere Hälfte aber am 11ten April 1785 von Claes Voers Erben öffentlich angekauft hat,

aus irgend einem rechtlichen Grunde Anspruch und Forderung, wie auch Näherkaufsrecht zu haben vermeinen, erkannt, und müssen selbige besagte ihre Ansprüche und Forderungen, wie auch Näherkaufsrecht innerhalb den nächsten 9 Wochen entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte, bey hiesigem Amtgerichte ad acta anmelden, längstens aber solche am 26ten August nächstkünftig, als welcher Tag peremptorie dazu angefest worden, durch Original · Documenta oder untadelhafte Beweisstücke justificiren. Unter der Warnung, daß denen Ausenbleibenden nachher sowol in Hinsicht obbeschriebener Immobilien, als auch der Käufer, ein immerwährendes Stillschweigen auferleget werden solle.

8 Beim Amtgerichte zu Leer, ist auf Ansuchen des Kaufmanns Johann Hesse zu Weener, wegen eines von Jacob Harms Schmit daselbst öffentlich erstandenen Stück Landes, das Felsen genannt, pl. m. 6 Grafen groß, auf der Weeniger Gaste, beschwettet ins Süden an Jan Peter Keisers Wittwe, ins Norden an den Weenlanden und an des Kaufmanns Jan Reichers Dobben, ins Westen an die sogenannte Schmitshörn, und ins Osten an den Krollen Schloot, und dessen Kaufgelder, der Liquidations · Prozeß ersaet, und Titatio Edictalis erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an dieses Grundstück oder dessen Kaufgelder aus einer Hypothek, Servitut oder einem andern dinglichen Rechte, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, hiemit vorgeladen, sich damit innerhalb 9 Wochen, und längstens in terminis präclusivo den 2ten Sept. e. Morgens 10 Uhr, bei hiesigem Amtgerichte zu melden, und ihre Forderungen behörig zu rechtfertigen, unter der Warnung: daß die ausbleibende Prätendentes mit ihren Real · Ansprüchen an das Grundstück präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowol gegen den Käufer desselben als gegen die Gläubiger, unter welche etwa das Kaufgeld vertheilet werden möchte, auferleget werden solle.

Leer im Königl. Amtgerichte, den 12 Junii 1790.

9 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden auf Ansuchen der Bürger in Aurich, Asmus Wilken und Cius Friederich Wittlage, alle und jede, welche auf die ihnen

von

von dem Kirchverwalter und Kaufmann Benedictus Bruns daselbst öffentlich verkaufte, am Wege nach Popenz belegene beyde Kämpfe, von denen ersterer den ins Westen an des S. J. Wittlage, letzterer den ins Westen an der Wittwe Peters Kamp beschwetteten Kamp erkanden hat, ein Eigenthum. Pfand. Dienstbarkeits- oder sonstiges Realrecht haben möchten, zur Anmeldung ihrer Ansprüche und Nachweisung der Richtigkeit derselben in 9 Wochen, spätestens am 31 August, des Vormittags, edictaliter vorgeladen, unter der Warnung, daß die Ausbliebende mit ihren Ansprüchen an beide Kämpfe werden präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen die jezigen Eigenthümer derselben, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, auferleget werden-sollt.

Notifikationen.

1 Der Schmiedemeister Jacob Janssen zu Wesseraccum verlanget sogleich einen Schmiedegesellen; wer dazu Lust hat, kann sich bey ihm melden.

2 Der Amtgerichtschreiber Meynen in Emden ist willens, sein Haus, in der Kirchstraße daselbst stehend, welches er sehr verbessert hat, und bis jetzt selbst bewohnt, aus der Hand zu verkaufen. Lusthabende wollen sich also bei ihm einfinden und kaufen.

Da er übrigens im künftigen Herbst seine kleine Sammlung Bücher öffentlich verkaufen lassen will, indessen verschiedene davon ausgeliehen hat; so bittet er recht flehentlich, ihm die geliehene Bücher gütigst wieder einhändigen zu lassen, um mit Ruffe den Catalogum davon anfertigen zu können.

3 Die Kaufleute Rudolph Anton Pfeiffer und Caspar Hinrich Ringius in Emden machen hiemit bekannt, daß sie bey ihrer dieselbst angelegten Wollenzeug Fabrike allerhand Sorten extrafeine und mittelfeine Satinet und geribbe Almens zu Unterleidern gebräuchlich, in sehr dauerhafter Qualität und schönem Ansehen; ingleichen allerbeste schwere Futter Saven, so von Güte und Ansehen den bekannten Bremer Saven gleich, und der feinen Ostfriesischen Wolle wegen denselben gar vorzuziehen, verfertigen lassen. Empfehlen daher diese ihre einländische Waaren unter Versicherung prompter und civiler Bedienung Stück- und Ellenweise einem gebrtem Publico bestens.

Auch sind bey Letztgenannten, ausser allerhand Ellenwaaren, als feine Mode- und andere Coul. Lakens u. a. m. auch eine sehr schöne Sorte Hampfen Linnen, so auf dem Lande zu Raap Segel dienlich, in civilen Preisen stets zu bekommen.

4 Von dem Herrn Pastor Koentgen in Veltum ist mir ein Manuscript, unter dem Titel: Geschichte der Entstehung, Fortpflanzung, Ausbreitung und innern politischen sowohl als kirchlichen Einrichtung der Mährisch-Herrnhutischen Bräders Gemeine, zum Druck überliefert worden und bereits der Censur passiret, welches ich auf Subscription abdrucken willens bin. Das ganze Werk denke der Herr Verfasser in folgenden 3 Capiteln zusammen zu fassen: Cap. 1. Von dem eigentlichen Ursprung oder Herkommen der Herrnhuter. Cap. 2. Lebensgeschichte des Grafen von Zinzendorf, ganz in Rücksicht auf seine nachmalige wichtige Unternehmungen. Cap. 3. Geschichte der Pflanzung oder Entstehung der Mährisch-Herrnhutischen Bräder.

Brüder-Gemeine. Cap. 4. Geschichte der schnellen Ausbreitung der Mährischen Herrnhutischen Brüder-Gemeine in alle Theile der Welt. Cap. 5. Von der politischen Einrichtung dieser Gemeine. Cap. 6. Von ihrer kirchlichen Verfassung, z. B. von ihren gottesdienstlichen Versammlungen, Gebräuchen, Kirchengucht ic. 16. Cap. 7. Von der Regierung aller dieser Gemeinen durch die Bischöfe, oder, von dem kirchlichen Regiment durch die Bischöfe. Cap. 8. Kurzer Begriff ihrer Lehre, hauptsächlich von ihren eigenthümlichen Unterscheidungs-Lehren. Der Herr Verfasser hat noch hinzugesetzt: In vier Bändchen, denke ich, nach diesem Plan, diese wichtige Geschichte zu beendigen. Strenge Unpartheylichkeit soll stets mein Gesetz, eine Wahrheit immer mein Ziel, und erweisbare Thatsachen das feste Fundament meines Gebäudes seyn. Da das erste Bändchen, nach Ueberrechnung von mir, sich auf 12 bis 14 Bogen in Octavo erstreckt, und nur 12 ggr. im Subscriptionspreis, nachher aber 16 ggr. kostet: so verspreche ich mir viele Liebhaber zu dieser Geschichte, und zur Bequemlichkeit der Herren Subscribenten zeige ich folgende Herren Buchbinder hier im Lande an, welche gefälligst Subscription annehmen werden, die zur Vergütung ihrer Bemühung auf 10 Exemplare das 11te frey erhalten, als in Emden Hr. C. Wentzin, in Norden Hr. Voldeus, in Esens Hr. Dirksen, in Leer Hr. Neller, in Wittmund Hr. Schöttler, in Leber Hr. Trendtel junior, in Neustadtgödens Hr. Kerpoff. Die Namen der Herren Subscribenten werden dem Werke vorgedruckt, und ersuche ich Dieselben, sich spätestens Ausgangs Julii bey vorgedachten Herren zu melden, indem schon mit dem Druck angefangen und dies erste Bändchen zu Ende des August-Monats die Presse verlassen wird. Hier nehme ich selbst Subscription an. Mürich, den 2 Juny 1790. Vorgeest.

5 Ich mache dem geehrten Publicum hiermit bekannt, daß ich einen Uhr- und Glockenmacher in Condition genommen habe. Kenner der Arbeit werden ergebenst ersucht, mit ihren Reparaturen bey mir Nathan Isaaks kommen zu wollen. Ich verspreche gute und prompte Behandlung. Norden, den 2ten Juny 1790.

6 Am Dienstage, den 29ten Junii, soll die Vertiefung und Erweiterung des sogenannten Kreuztiefs hinter Marienhove, ingleichen des Schottger Tiefs und des Rattbarns bis an die Hexen Hörn bey Kloster Aland, nebst denen desfalls erforderlichen Ristdämmen, öffentlich ausverdingen werden; Liebhaber wollen sich am beuannten Tage, des Morgens um 8 Uhr, auf dem Schott einfinden, Bedingungen anhören und nach Befallen annehmen. Emden, den 9ten Junii 1790. I. Bley.

7 De Makeoar Albert Haynings tot Emden heeft een best groot Billard met alle Toebehoor te verkoopen; wiens Gading het is, kann zig in Perzoon of mee Brieven franco by denzelve adresseren, bezien en handelen.

8 Die Erben der weyl. Jungfer Ammen in Esens, machen hiedurch bekannt, daß alle und jede, welche mit ihrer Erblasserin in Berechnung stehen, Güter bey derselben in Verfaß haben, und Buchschulds Forderungen restituiren, sich den 28sten dieses Vormittags,



Vormittags, zur Liquidation im Posthause zu Esens einfinden müssen. Wörigensfalls wider die Sanmhaften ohne weitere Erinnerung sogleich gerichtlich verfahren werden wird.

9 Der Schugjude Philip Herzog in Dornum macht hiedurch dem Publicum bekannt, daß, da sein Knecht Herzog Schey nicht mehr in seinem Dienste und Brodt steht, niemand demselben auf seine Rechnung creditiren oder Handel mit ihm treiben müsse, maßen er in keinem Falle dafür caviren wird.

10 Der Apotheker Woss in Emden verlanget Michaeli inst. in seiner Officin einen Gesellen und ein oder zwey Lehrlingen. Liebhaber melden sich durch postfreye Briefe und Production glaubwürdiger Atteste ihres Wohlverhaltens bey ihm in Emden.

11 Wer Lust hat als Bäckerknecht bey Harm Janssen, Bäcker in Eilsun, zu dienen, der melde sich bey ihm, und kann derselbe sogleich in Dienst treten.

12 Ede Meyer Banket-Bakker & Confiturier, is uit Amsterdam, in Emden komende wonend, maakt en verkopt alle Zoorten van Banket en Confituren, verkoopt het beste Banket voor 18 St. het Pond minder Zoort voor 12 a 15 Stuiv., maakt ock alle Zoorten van Taarten en Tullebanden en Verder, wat tot het Na-Desert behoort, verzæke en jders Gunst, en verzeekere civile Bediening, en of ander jemandt in Commissie begeert, ken zig adresseren by my woonagtig in de groote Straat, naft de onde Rentey in Emden.

13 Allen hiesigen und auswärtigen Theater-Liebhabern wird hiemit bekannt gemacht, das hier in Aurich des Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags mit allergnädigster Erlaubniß von der hier anwesenden vereinigten deutschen Schauspielers-Gesellschaft, Schauspiele aufgeführt werden.

14 Nach der genauesten Untersuchung wird von mir dem Advocato Fisci Ihering hiedurch öffentlich angezeigt, daß in diesem Jahre kein Torf von dem Iheringschen Behn nach Norden verschifft worden, vielweniger einige von dortigen Schiffern die vom Magistrat ausgezogene Preise erhalten haben.

